

Bericht der
unabhängigen Ansprechpersonen
für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen
sowie an
schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen
durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst
der Erzdiözese München und Freising

2021 bis 2023

Inhalt

1.	Unabhängige Ansprechpersonen	3
1.1	Ernennung	3
1.2	Aufgaben und Befugnisse	3
1.3	Arbeitsweise	4
2.	Neue Ereignisse im Berichtszeitraum	4
2.1	Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids ab 1. Januar 2021	4
2.2	Gutachten von Westpfahl, Spilker, Wastl aus 2022	5
2.3	Überarbeitung der Interventionsordnung	6
3.	Verdachtsmeldungen	6
3.1	Meldungen insgesamt	6
3.2	Unbegründete Verdachtsfälle	6
3.3	Meldungen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches	6
3.4	Länger zurückliegende Verdachtsfälle	6
3.5	Anträge nach der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids	7
3.5.1	Erstanträge	7
3.5.2	Zweitanträge	7
3.5.3	Widersprüche und Vorbringen neuer Informationen	7
3.5.4	Leistungen in Anerkennung des Leids	7
3.5.5	Sonstige Leistungen	7
3.6	Aktuelle Verdachtsfälle	8
3.7	Strafanzeigen und kirchliche Voruntersuchungen	8
3.7.1	Strafanzeigen insgesamt	8
3.7.2	Kirchliche Voruntersuchungen	9
4.	Statistik	9
4.1	Verdachtsmeldungen	9
4.2	Länger zurückliegende und aktuelle Fälle aller Meldungen	10
4.3	Anträge nach der neuen Ordnung zur Zahlung in Anerkennung des Leids	10
4.4	Aktuelle Fälle	11

Der Bericht umfasst den Zeitraum Januar 2021 bis Dezember 2023 und schließt an den Bericht Januar 2018 – Dezember 2020 an.

1. Unabhängige Ansprechpersonen

1.1 Ernennung

Die unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind die zentralen Erstansprechpartner für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch. Als unabhängige Ansprechpersonen wurden vom Erzbischof, Reinhard Kardinal Marx, ernannt:

- Diplompsychologin Kirstin Dawin
- Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig
- Dr. jur. Martin Miebach

Frau Leimig hat die Aufgabe am 10.02.2022 als dritte Ansprechperson übernommen.

1.2 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse der gem. Nr. 4 der Interventionsordnung beauftragten Ansprechpersonen sind:

- Entgegennahme von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Gesprächsführung mit den Betroffenen,
- Plausibilitätsprüfung,
- Information des Erzbischofs und der Intervention,
- verlässliche Kontaktperson für die/den Betroffene:n im gesamten Verfahren zu sein.

Die unabhängigen Ansprechpersonen bearbeiten sowohl Meldungen von Verdachtsfällen, die lange zurückliegen als auch solche, die aktuelle Verdachtsfälle betreffen.

Grundlagen für die Arbeit sind die [Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst \(Interventionsordnung\)](#), die [Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst in der Fassung vom 1. Juni 2022](#) und die [Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids](#).

Der Generalvikar der Erzdiözese München und Freising hat per Dekret vom 31.10.2022 von § 15 Abs. 1 der Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) dispensiert und den beauftragten Ansprechpersonen

- auf Antrag an den/die Interventionsbeauftragte:n die Einsichtnahme in die Personalakten von eines sexuellen Missbrauchs Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener beschuldigten Klerikern oder sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sowie
- auf Antrag an das Archiv des Erzbistums München und Freising die Nutzung von diesbezüglichem personenbezogenen Archivgut gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 der Anordnung

über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung KOA) gestattet.

1.3 Arbeitsweise

Personen, die im Rahmen der oben genannten Ordnung als Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene sexuellen Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising erlebt haben, wenden sich an die unabhängigen Ansprechpersonen.

Bei Anträgen auf finanzielle Leistungen führen die unabhängigen Ansprechpersonen persönliche Gespräche mit den Betroffenen. Soweit die Betroffenen es wünschen, erhalten sie beim Ausfüllen der Anträge Unterstützung. Anhand der Angaben der Betroffenen erfolgt im Einvernehmen mit der Erzdiözese die Prüfung auf Plausibilität. Hierfür werden u.a. die Personalakten der Beschuldigten ausgewertet und beispielsweise untersucht, ob Opfer und Beschuldigte:r zur selben Zeit am selben Ort gewesen sein konnten.

Der Antrag wird von den unabhängigen Ansprechpersonen anschließend an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen weitergeleitet. Die Unabhängige Kommission legt eine Leistungshöhe fest und weist die Auszahlung an Betroffene an.

Bei Meldungen von aktuellen Verdachtsfällen sind die unabhängigen Ansprechpersonen für die Klärung des Verdachtsfalls zuständig.

Die unabhängigen Ansprechpersonen

- stehen in keinem Anstellungsverhältnis mit der Erzdiözese München und Freising,
- arbeiten weisungsunabhängig und geben Informationen an die Erzdiözese weiter, damit diese die erforderlichen arbeits- und kirchenrechtlichen Konsequenzen ergreifen kann. Besteht der Verdacht auf eine Straftat, erstattet die Erzdiözese grundsätzlich unverzüglich Anzeige,
- arbeiten bei der Erledigung ihrer Aufgaben eng mit dem Justiziariat und der Abteilung Kirchenrecht des Erzbischöflichen Ordinariats zusammen,
- wurden gemeinsam mit diesen Abteilungen bis 2021 bei der Arbeit durch einen Beraterstab unterstützt, dem psychologische, psychotherapeutische und psychiatrische Fachleute angehört hatten,
- bilden sich durch Teilnahme an Veranstaltungen regelmäßig zu den einschlägigen Fragen ihrer Arbeitsgebiete fort,
- pflegen den Erfahrungsaustausch mit Ansprechpersonen anderer kirchlicher Institutionen,
- pflegen den Erfahrungsaustausch mit dem Betroffenenbeirat,
- gehören dem Beraterstab des Erzbischofs an.

2. Neue Ereignisse im Berichtszeitraum

2.1 Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids ab 1. Januar 2021

Seit 2021 gibt es ein weiterentwickeltes Verfahren für finanzielle Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde. Nicht mehr die (Erz-) Diözesen entscheiden über die Höhe der Leistungen, sondern die bundesweite tätige Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (www.anerkennung-kirche.de). Anträge werden über die unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese angenommen und an die Unabhängige Kommission weitergegeben.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 23. Januar 2023 die Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids beschlossen.

Betroffene sexualisierter Gewalt können ab dem 1. März 2023 Widerspruch gegen die Entscheidungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur Leistungshöhe einlegen oder den Antrag mit neuen Informationen zur erneuten Prüfung vorlegen. Der Betroffenenbeirat bei der Deutschen Bischofskonferenz, die Unabhängige Kommission für Anerkennung, die Deutsche Ordensoberkonferenz und die Deutsche Bischofskonferenz haben sich einvernehmlich auf eine Ergänzung der Verfahrensordnung zur Anerkennung des Leids geeinigt, wonach Betroffene ihren einmaligen Widerspruch formlos über die unabhängigen Ansprechpersonen einlegen können. Um das Verfahren für die Betroffenen niederschwellig zu halten, bedarf der Widerspruch keiner Begründung. Auf Antrag erhalten die Betroffenen zudem Einsicht in ihre Verfahrensakten bei der Unabhängigen Kommission für Anerkennung.

2.2 Gutachten von Westpfahl, Spilker, Wastl aus 2022

Die Erzdiözese München und Freising hat im Februar 2020 ein neues unabhängig erstelltes externes Gutachten zu sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising bei der Rechtsanwaltskanzlei Westpfahl Spilker Wastl in Auftrag gegeben.

Das Gutachten „Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtlich Bediensteter im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 – 2019“ ist am 20.01.2022 ohne vorherige Kenntnis der Erzdiözese veröffentlicht worden und benennt auch, ob Verantwortungsträger aus Sicht der Gutachter rechtliche Vorgaben sowie die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz erfüllten und angemessen im Umgang mit Verdachtsfällen und möglichen Tätern handelten. Grundlage des neuen Berichts sind neben dem 2010 erschienenen Bericht „Sexuelle und sonstige körperliche Übergriffe durch Priester, Diakone und sonstige pastorale Mitarbeiter im Verantwortungsbereich der Erzdiözese München und Freising in der Zeit von 1945 bis 2009. Bestandsaufnahme – Bewertung – Konsequenz“ alle neuen Hinweise auf sexuellen Missbrauch durch Kleriker und weitere hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die seit 2010 bis Ende 2019 in den Verantwortungsbereich der Erzdiözese fallen.

Ergänzend zur Beauftragung der unabhängigen Ansprechpersonen als zentrale Erstansprechstelle, die Hinweise auf Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch und Grenzverletzungen entgegennehmen, hat mit der Veröffentlichung des Gutachtens eine neue Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese ihre Arbeit aufgenommen. Psychotherapeutisch erfahrene Berater:innen bieten Gespräche am Telefon an und vermitteln Hilfen. Diese Anlaufstelle, deren Einrichtung vom Betroffenenbeirat und von der Unabhängigen Aufarbeitungskommission empfohlen wurde, soll Betroffenen und deren Angehörigen niederschwellig Information, Rat und Hilfestellung geben und eine Art Lotsenfunktion zu den verschiedenen Hilfs- und Informationsangeboten, zu den unabhängigen Ansprechpersonen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen einnehmen. Die Stelle wurde verstetigt und in die neu geschaffene Stabsstelle GV.4 Beratung und Seelsorge für Betroffene von Missbrauch und Gewalt in der Erzdiözese München und Freising integriert.

Erforderlichenfalls vermittelt die Anlaufstelle den Kontakt zu den unabhängigen Ansprechpersonen.

2.3 Überarbeitung der Interventionsordnung

Nach der am 24. Januar 2022 beschlossenen Überarbeitung der [Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst \(Interventionsordnung\)](#) soll neben den unabhängigen Ansprechpersonen mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden. In der Erzdiözese München und Freising sind dies das Münchener Informationszentrum für Männer e.V. und Wildwasser München e.V. – Fachstelle für Prävention und Intervention.

Auch die nichtkirchlichen Anlaufstellen vermitteln erforderlichenfalls den Kontakt zu den unabhängigen Ansprechpersonen.

3. Verdachtsmeldungen

3.1 Meldungen insgesamt

Im Berichtszeitraum gingen insgesamt 339 Verdachtsmeldungen ein. Davon betrafen 213 Meldungen Verdachtsfälle, die lange zurückliegen, 99 Meldungen aktueller Vorkommnisse und in 27 Fällen erfolgte keinerlei Angabe zur Tatzeit. Zusätzlich gingen 110 allgemeine Anfragen oder Mitteilungen ein.

3.2 Unbegründete Verdachtsfälle

Bei 69 dieser Meldungen stellte sich nach eingehender Prüfung heraus, dass der Verdacht unbegründet war bzw. waren sie nicht aufklärbar, weil die Betroffenen sich nach einer ersten Kontaktaufnahme nicht mehr gemeldet haben und der Vorgang deshalb nicht weiter bearbeitet werden konnte.

3.3 Meldungen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches

Von den 339 Meldungen fielen 172 Verdachtsfälle nicht in die Zuständigkeit der unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising. Diese Meldungen betrafen großenteils mutmaßliche Täter, die in den Zuständigkeitsbereich anderer kirchlicher Träger (Orden, andere Diözese etc.) fielen. Die Meldungen betrafen auch Verdachtsfälle sexueller Grenzüberschreitungen oder Missbrauchs im innerfamiliären Bereich, ohne kirchlichen Bezug, gegenüber erwachsenen Personen oder körperliche Gewalt ohne sexuellen Bezug.

Alle Meldungen wurden aufgenommen und auf Wunsch der Betroffenen wurde ein Kontakt zu den zuständigen unabhängigen Ansprechpersonen der anderen kirchlichen Träger oder zu weiteren inner- und außerkirchlichen Stellen vermittelt.

3.4 Länger zurückliegende Verdachtsfälle

Unabhängig von Zuständigkeit und Begründetheit betrafen von den 213 Meldungen zu lang zurückliegenden Verdachtsfällen 108 Meldungen Vorfälle aus den fünfziger bis siebziger Jahren und 54 Meldungen aus den achtziger bis neunziger Jahren und 9 Meldungen die frühen 2000er Jahre. Bei den weiteren Meldungen von länger zurückliegenden Verdachtsfällen fehlten genauere Angaben zur Tatzeit. In allen Fällen wurden die Meldungen von den unabhängigen Ansprechpersonen aufgenommen und so weit als möglich geklärt.

105 Meldungen betrafen Verdachtsfälle, die nicht in die Zuständigkeit der unabhängigen Ansprechpersonen fielen. Bei 41 Meldungen erwies sich der Verdacht als unbegründet bzw. wurde die Meldung von den Betroffenen nicht weiter verfolgt.

Zwölf Betroffenen war es wichtig, dass die Geschehnisse der Erzdiözese München und Freising bekannt werden; sie wollten aber keinen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids stellen.

Betroffene, die sich selbst an die unabhängigen Ansprechpersonen gewandt hatten, wurden auf die Möglichkeit eines Antrags auf Zahlungen in Anerkennung des Leids hingewiesen. In den Fällen, in denen die Meldungen nicht von Betroffenen, sondern von Dritten stammten, wurden die Dritten gebeten, die Betroffenen auf die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme mit den unabhängigen Ansprechpersonen hinzuweisen.

3.5 Anträge nach der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Zum 1. Januar 2021 ist die oben beschriebene neue Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids in Kraft getreten. Im Berichtszeitraum haben 72 Betroffene einen oder mehrere Anträge nach dem neuen Verfahren gestellt. Die Antragsstellung erfolgte auch von Betroffenen, die sich bereits vor dem Berichtszeitraum erstmalig gemeldet hatten.

3.5.1 Erstanträge

43 Betroffene haben mit Unterstützung der unabhängigen Ansprechpersonen einen Erstantrag auf Zahlungen in Anerkennung des Leids gestellt. Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung haben die unabhängigen Ansprechpersonen diese Anträge zur Anerkennung des Leids an die Unabhängige Kommission für Anerkennung weitergeleitet.

3.5.2 Zweitanträge

Auch Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2021 Leistungen in Anerkennung des Leids erhalten haben, sind nach dem neuen Verfahren antragsberechtigt. Die Unabhängige Kommission bestimmt die neue Leistungshöhe und veranlasst bei einer Bewilligung die Auszahlung. 33 Betroffene wurden bei einem solchen Zweitanspruch von den unabhängigen Ansprechpersonen begleitet.

3.5.3 Widersprüche und Vorbringen neuer Informationen

Betroffene sexualisierter Gewalt können seit dem 1. März 2023 einmalig schriftlich Widerspruch gegen die Entscheidungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur Leistungshöhe einlegen. Im Berichtszeitraum sind 26 Widersprüche eingegangen. Von der Möglichkeit, den Antrag mit neuen Informationen zur erneuten Prüfung vorzulegen, haben acht Betroffene Gebrauch gemacht. Die unabhängigen Ansprechpersonen haben soweit erforderlich die Plausibilität geprüft und die Unterlagen an die Unabhängige Kommission weitergeleitet.

3.5.4 Leistungen in Anerkennung des Leids

Im Berichtszeitraum wurden nach Entscheidung der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zu Lasten der Erzdiözese an die Betroffenen 800.500 € in Anerkennung ihres Leids gezahlt.

3.5.5 Sonstige Leistungen

Zehn Betroffene wurde auf Antrag die Übernahme von Therapiekosten bewilligt. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum Therapiekosten in Höhen von 29.783 Euro ausgezahlt und 2.350 Euro für sonstige Kosten, insbesondere Fahrtkosten.

3.6 Aktuelle Verdachtsfälle

Im Berichtszeitraum gingen 99 Hinweise ein, die aktuelle Fälle betrafen. Jedem einzelnen Hinweis wurde nachgegangen. Von den 99 Meldungen erwies sich der Verdacht in 23 Fällen als unbegründet und 45 Meldungen betrafen Verdachtsfälle, bei denen die Taten nicht in die Zuständigkeit der unabhängigen Ansprechpersonen fielen.

Im Berichtszeitraum lag, wie auch schon in den Jahren davor, das Schwergewicht der Arbeit auf der Aufklärung von Hinweisen zu Grenzverletzungen. Hierbei handelt es sich um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine sexualbezogene Beleidigung darstellen können und/oder in sexueller Hinsicht Grenzen des adäquaten Umgangs überschreiten.

Die gegebenen Hinweise erstrecken sich beispielsweise von anzüglichen Bemerkungen oder Blicken von Lehrern gegenüber Schülerinnen und Schülern bis zu unangemessenen Berührungen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die auf ein unausgeglichenes Nähe-Distanz-Verhältnis schließen lassen. Einige Hinweise betrafen den Umgang mit sozialen Medien (E-Mails und WhatsApp etc.), über welche zu beanstandende Inhalte ausgetauscht wurden.

In den verbleibenden 31 Interventionsfällen wurden die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Maßnahmen vom Erzbischöflichen Ordinariat ergriffen. Diese richteten sich an Personen aus der Gruppe der Lehrkräfte und pädagogischen Fachkräfte, sonstige Mitarbeitende, ehrenamtlich Tätige, Priester, Diakone und Mesner sowie Mitarbeitende von Fremdfirmen. So wurde in sieben Fällen das Arbeitsverhältnis beendet, zwei Abmahnungen und eine Ermahnung ausgesprochen. Mit sieben Beschuldigten führten die unabhängigen Ansprechpersonen zusammen mit dem Dienstgeber Personalgespräche. Dabei wurden z.B. Anweisungen an die Beschuldigten erteilt, an Fortbildungen oder einem Einzel-Coaching teilzunehmen. Zwei Beschuldigte wurden als Seelsorger freigestellt. In vier Fällen wurden Verhältnisse ehrenamtlicher Mitarbeit beendet und in einem Fall ein Präventionskurs für die Pfarrei angeboten. Des Weiteren wurde ein Einsatzverbot für eine Reinigungsfirma ausgesprochen und ein Bauarbeiter durch die Fremdfirma gekündigt. In fünf Fällen erfolgte eine Meldung bei der Staatsanwaltschaft.

3.7 Strafanzeigen und kirchliche Voruntersuchungen

3.7.1 Strafanzeigen insgesamt (länger zurückliegende Fälle und aktuelle Fälle)

Wenn die Vorwürfe über Grenzverletzungen hinausgehen und der Verdacht besteht, dass die Beschuldigten eine Straftat nach weltlichem Recht begangen haben könnten, die mit ihrer Tätigkeit als kirchliche Würdenträger oder Mitarbeitende in einem Zusammenhang steht, empfehlen die unabhängigen Ansprechpersonen dem Erzbischöflichen Ordinariat die Erstattung einer Strafanzeige. Das gilt auch für länger zurückliegende Fälle, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass die Tat noch nicht verjährt sein könnte oder der Verdacht auf ein Organisationsverschulden besteht. Das Erzbischöfliche Ordinariat München ist den Empfehlungen in allen Fällen gefolgt. Die jeweilige Prüfung obliegt der Staatsanwaltschaft.

Bei aktuellen Fällen erfolgt die Erstattung einer Strafanzeige in der Regel durch betroffene Eltern. Diese werden von den unabhängigen Ansprechpersonen auf Wunsch zum Ablauf beraten und auf unterstützende Stellen hingewiesen. Soweit

bekannt, wurden auch diese Anzeigen und Verurteilungen im Berichtszeitraum in die Statistik mit aufgenommen.

Die insgesamt 21 Meldungen an die Staatsanwaltschaft führten zu zwei Verurteilungen. In einem Fall wurde der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr 10 Monaten verurteilt, ein weiterer zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten. In beiden Fällen wurde die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt.

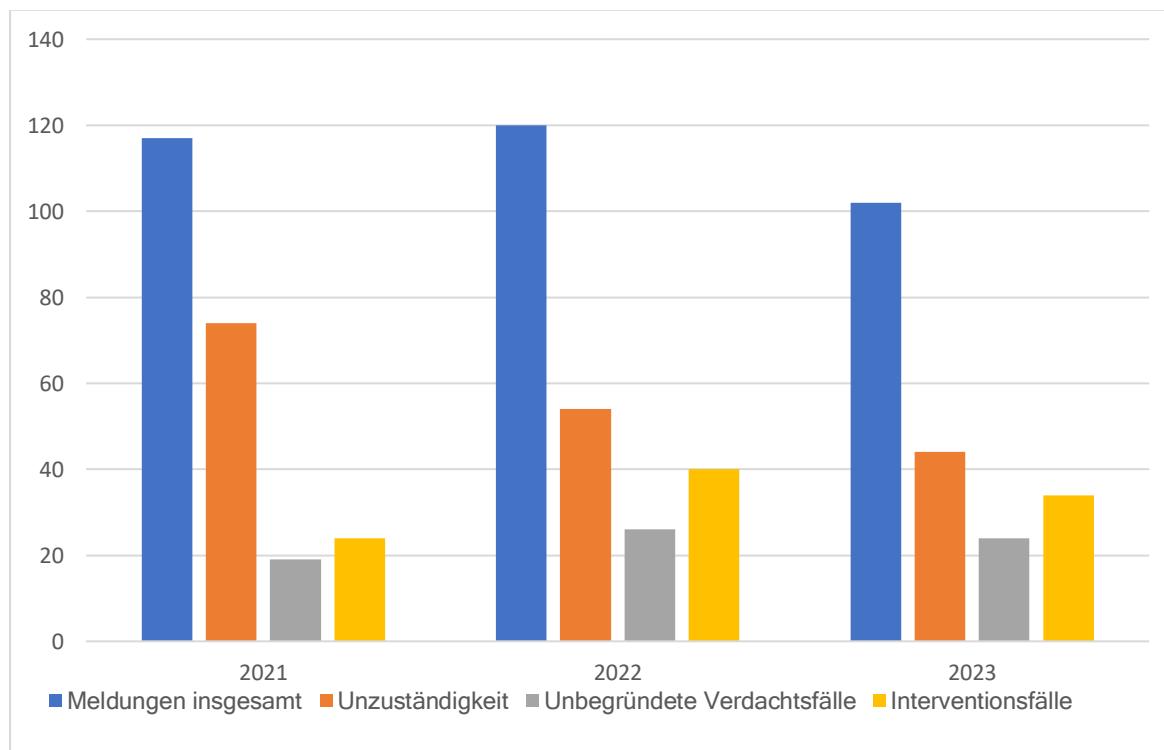
In 17 Fällen wurden die Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt bzw. wurde nach dem Vorermittlungsverfahren von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. In zwei Fällen dauert das Verfahren noch an.

3.7.2 Kirchliche Voruntersuchungen

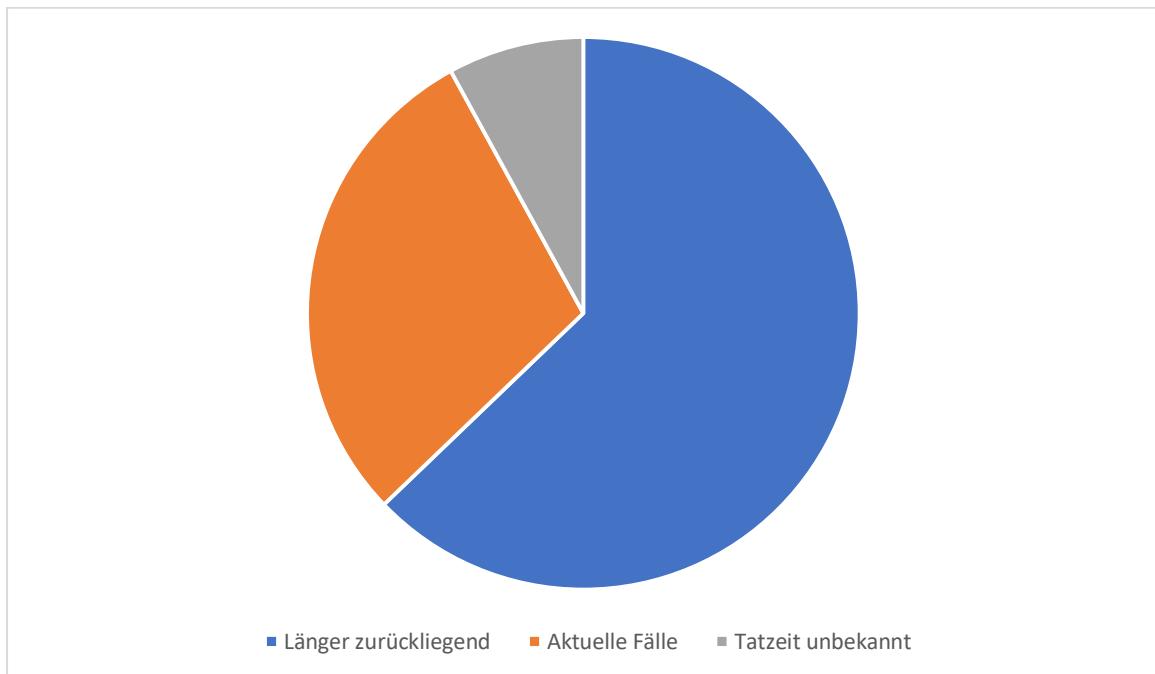
Im Berichtszeitraum wurden in der Erzdiözese München und Freising zwei kirchenrechtliche Voruntersuchungen in Fällen mutmaßlichen sexuellen Missbrauchs durch Kleriker eröffnet. Die erste Voruntersuchung wurde unterbrochen, da die Staatsanwaltschaft Verfolgungsmaßnahmen gegen den aus dem außereuropäischen Ausland stammenden Beschuldigten eingeleitet hat und während der andauernden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft keine kirchlichen Maßnahmen ergriffen werden sollen. Die zweite Voruntersuchung war im Berichtszeitraum noch offen.

4. Statistik

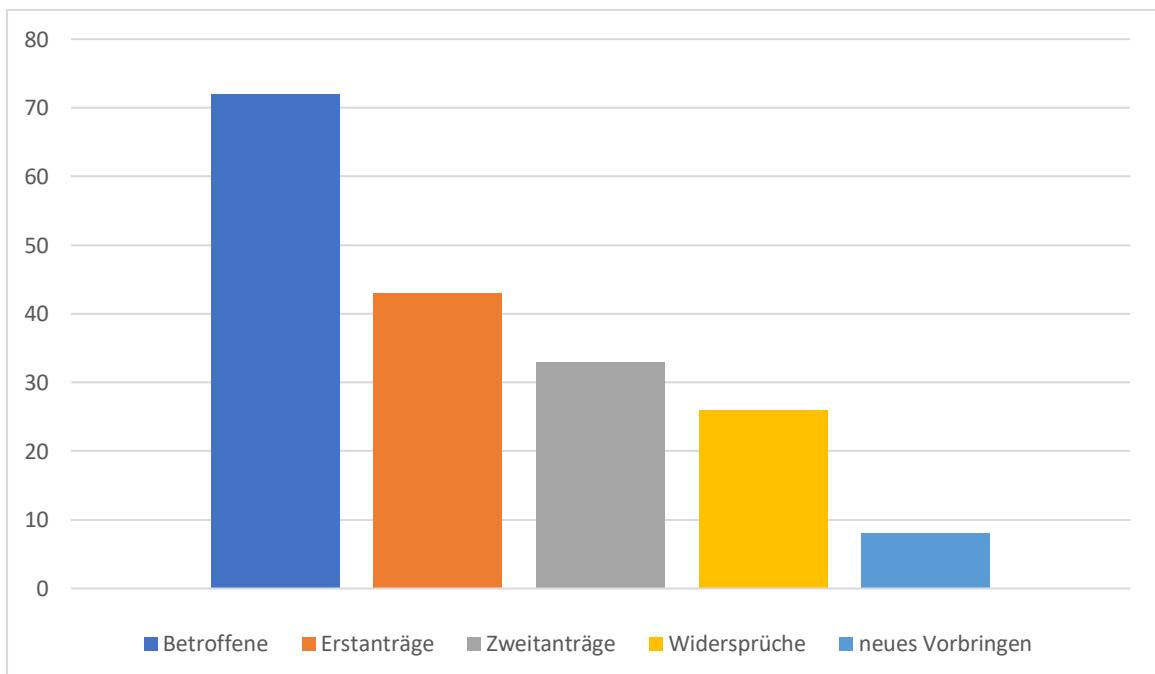
4.1 Verdachtsmeldungen



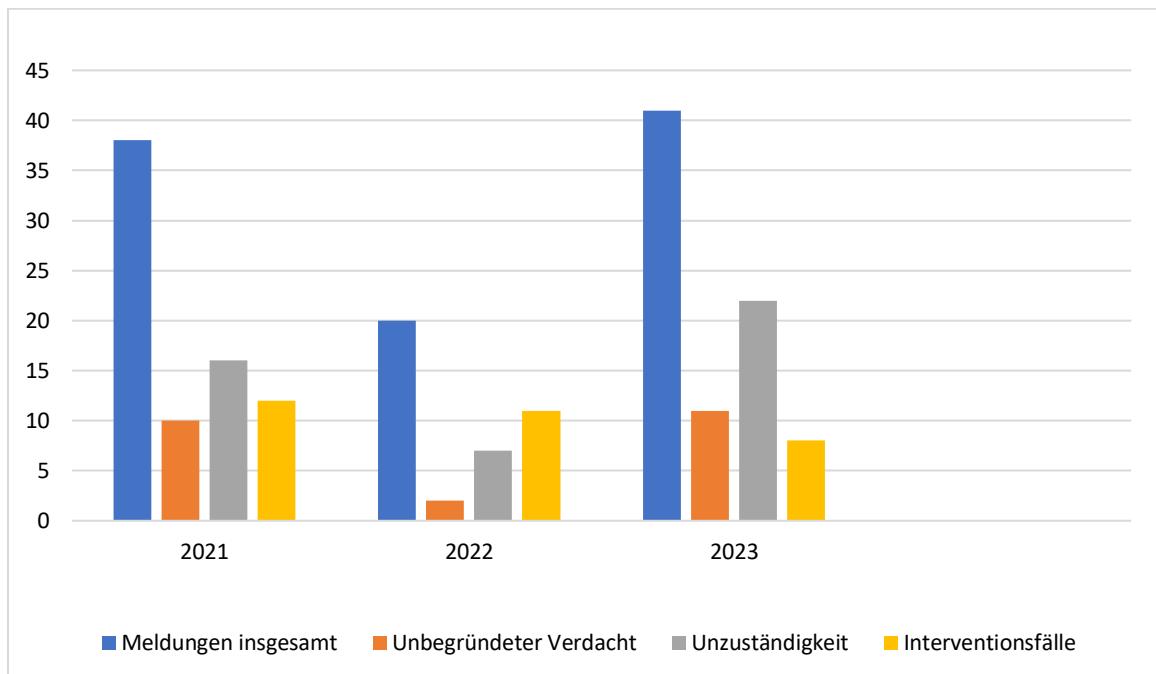
4.2 Länger zurückliegende und aktuelle Fälle aller Meldungen



4.3 Anträge nach der neuen Ordnung zur Zahlung in Anerkennung des Leids



4.4 Aktuelle Fälle



Kirstin Dawin
Diplom Psychologin

Ulrike Leimig
Diplom Sozialpädagogin

Dr. Martin Miebach
Rechtsanwalt